

Auflistung der Zuständigkeiten von Polizei und Verwaltungsbehörden nach dem Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (SOG LSA)

§ 1 SOG LSA - Aufgaben der Verwaltungsbehörden und der Polizei

- (1) Die Verwaltungsbehörden und die Polizei haben die gemeinsame Aufgabe der Gefahrenabwehr, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt. Sie haben bei der Gefahrenabwehr zusammenzuarbeiten. ...
- (2) Der Schutz privater Rechte obliegt den Verwaltungsbehörden und der Polizei nach diesem Gesetz nur dann, wenn gerichtlicher Schutz nicht rechtzeitig zu erlangen ist und wenn ohne verwaltungsbehördliche oder polizeiliche Hilfe die Verwirklichung des Rechts vereitelt oder wesentlich erschwert würde.
- (3) Die Verwaltungsbehörden und die Polizei haben ferner die ihnen durch andere Rechtsvorschriften zugewiesenen weiteren Aufgaben zu erfüllen.

§ 2 SOG LSA - Aufgaben der Polizei

- (1) Die Polizei hat im Rahmen der Gefahrenabwehr auch zu erwartende Straftaten zu verhüten (vorbeugende Bekämpfung von Straftaten).
- (2) Die Polizei wird in Erfüllung der Aufgaben der Gefahrenabwehr außer in den Fällen des Absatzes 1 nur tätig, soweit die Gefahrenabwehr durch die Verwaltungsbehörden nicht rechtzeitig möglich erscheint.
- (3) Die Polizei leistet anderen Behörden Vollzugshilfe (§§ 50-53 SOG LSA)
 - § 50 SOG LSA – Vollzugshilfe
(Anwendung unmittelbarer Zwang, wenn die Behörde nicht über die hierzu erforderlichen Dienstkräfte verfügt)
 - § 51 SOG LSA – Verfahren bei Vollzugshilfeersuchen
(Vollzugshilfeersuchen muss grundsätzlich schriftlich gestellt werden. Ausnahme sind Eilfälle)
 - § 52 SOG LSA – Vollzugshilfe bei Freiheitsentziehung
 - § 53 SOG LSA – Zulässigkeit des Verwaltungszwanges
(Erzwingung von Handlungen, Duldungen und Unterlassungen)

Aufgabenerfüllung der Verwaltungsbehörde

erfolgt gemäß § 49 SOG LSA die Bestellung von Verwaltungsvollzugsbeamten

(Verordnung über Verwaltungsvollzugsbeamte (VollzBeaVO))

- (1) Die Verwaltungsbehörden vollziehen ihre Aufgaben grundsätzlich selbst. Hierzu haben sie nach Maßgabe der in Absatz 2 genannten Verordnungen Verwaltungsvollzugsbeamte zu bestellen.
- (2) Das für öffentliche Sicherheit und Ordnung zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Fachministerium durch Verordnung zu regeln
 1. die Aufgaben, für die die Verwaltungsbehörden Verwaltungsvollzugsbeamte zu bestellen haben;
 2. die Aufgaben, für die die Verwaltungsbehörden über ihre Verpflichtung nach Nummer 1 hinaus berechtigt sind, Verwaltungsvollzugsbeamte zu bestellen (Zuständigkeit im übertragenen Wirkungskreis zum ruhenden Verkehr);
 3. die allgemeinen Voraussetzungen und das Verfahren für die Bestellung durch die Fachaufsichtsbehörde in bestimmten Fällen
 4. die Befugnisse (§§ 13bis 48 SOG LSA) und die Zwangsbefugnisse (§§ 53 bis 68 SOG LSA), die die Verwaltungsvollzugsbeamten besitzen.

(Zuständigkeiten der Gemeinden im eigenen oder übertragenen Wirkungskreis im Rahmen der Gefahrenabwehr)

§ 1 VollzBeaVO - Verwaltungsvollzugsbeamte

In der Stadtverwaltung Bitterfeld-Wolfen sind unter anderem die Mitarbeiter im Team Außendienst als Verwaltungsvollzugsbeamte bestellt.

Die Bestellungsurkunde beinhaltet folgende Vollzugsaufgaben für die Stadt Bitterfeld-Wolfen:

gemäß § 1 Vollzugsbeamtenverordnung (VollzBeaVO)

- hinsichtlich der Gewerbeüberwachung
- hinsichtlich des Sprengstoffwesens
- hinsichtlich der Obdachlosenunterbringung
- i.V.m. § 16 der Zuständigkeitsverordnung (ZustVO)
hinsichtlich der Überwachung des ruhenden Verkehrs
- hinsichtlich der Abwehr von Gefahren im Rahmen der
Zuständigkeit der Stadt Bitterfeld-Wolfen.

Gemäß § 4 VollzBeaVO wird der Umfang der Befugnisse und Zwangsmittel zur Wahrnehmung der Aufgaben in der Bestellungsurkunde auf folgende Paragraphen eingeschränkt:

- § 13 SOG LSA – Allgemeine Befugnisse
- § 20 SOG LSA – Identitätsfeststellung und Prüfung von Berechtigungsscheinen
- § 36 SOG LSA – Platzverweisung
- § 42 SOG LSA – Durchsuchung von Sachen
- § 43 SOG LSA – Betreten und Durchsuchung von Wohnungen
- § 45 SOG LSA – Sicherstellung
- § 53 SOG LSA – Zulässigkeit des Verwaltungszwanges
- § 54 SOG LSA – Zwangsmittel
- § 55 SOG LSA – Ersatzvornahme
- § 56 SOG LSA – Zwangsgeld
- § 59 SOG LSA – Androhung der Zwangsmittel

§ 13 SOG LSA - Allgemeine Befugnisse

Die Verwaltungsbehörden und die Polizei können die erforderlichen Maßnahmen treffen, um eine Gefahr abzuwehren, soweit nicht die folgenden Vorschriften des zweiten Teils die Befugnisse der Verwaltungsbehörden und der Polizei besonders regeln.

(Diese Regelung wird als sogenannte Allzuständigkeit für beide Behörden benannt. Sie gilt jedoch nur, soweit nicht spezialgesetzliche Befugnisnormen vorhanden sind.)

§ 20 SOG LSA - Identitätsfeststellung und Prüfung von Berechtigungs-scheinen

- (1) Die Verwaltungsbehörden und die Polizei können die Identität einer Person feststellen, wenn dies zur Abwehr einer Gefahr, zur Erfüllung der ihnen durch andere Rechtsvorschriften zugewiesenen weiteren Aufgaben (§ 1 Abs. 3) oder zum Schutz privater Rechte (§ 1 Abs. 2) erforderlich sind.
- (2) Die Polizei kann die Identität einer Person feststellen, wenn ...
hier die besonderen Fälle nach den Punkten 1-5 vorliegen.
- (3) Die Verwaltungsbehörden und die Polizei können zur Feststellung der Identität erforderlichen Maßnahmen treffen. Sie können insbesondere die Person anhalten, den Ort der Kontrolle sperren, die Person nach ihren Personalien befragen, verlangen, dass die Person mitgeführte Ausweispapiere aushändigt und erkennungsdienstliche Maßnahmen anordnen.
- (4) Die Polizei kann die Person festhalten, sie und die von ihr mitgeführten Sachen nach Gegenständen durchsuchen, die zur Identitätsfeststellung dienen, sowie die Person zur Feststellung der Identität zur Dienststelle bringen.
- (7) Die Verwaltungsbehörden und die Polizei können verlangen, dass Berechtigungs-scheine, Bescheinigungen, Nachweise oder sonstige Urkunden zur Prüfung ausgehändigt werden, wenn die betroffene Person auf Grund einer Rechtsvorschrift verpflichtet ist, diese Urkunde mitzuführen.

Die Absätze 5 und 6 enthalten nur Verfahrensabläufe und keine Zuständigkeiten.

§ 36 SOG LSA - Platzverweis

Die Verwaltungsbehörden und die Polizei können zur Abwehr einer Gefahr eine Person vorübergehend von einem Ort verweisen oder ihr vorübergehend das Betreten eines Ortes verbieten. Die Platzverweisung kann ferner gegen eine Person angeordnet werden, die den Einsatz der Feuerwehr oder andere Hilf- oder Rettungsmaßnahmen behindert.

§ 42 SOG LSA - Durchsuchung von Sachen

- (1) Die Verwaltungsbehörden und die Polizei können eine Sache durchsuchen, wenn
1. sie von einer Person mitgeführt wird, die nach § 41 durchsucht werden darf,
 2. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sich in ihr eine Person befindet, die widerrechtlich festgehalten wird oder hilflos ist, oder
 3. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sich in ihr oder an ihr eine andere Sache befindet, die sichergestellt werden darf.
- (2) Die Polizei kann, außer in den Fällen des § 20 Abs. 4, eine Sache durchsuchen, wenn
1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sich in ihr eine Person befindet, die in Gewahrsam genommen werden darf,
 2. sie sich an einem der in § 20 Abs. 2 Nr. 1 genannten Orte befindet,
 3. sie sich in einem Objekt im Sinne des § 20 Abs. 2 Nr. 3 oder in dessen unmittelbarer Nähe befindet und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass in oder an diesen Objekten Straftaten begangen werden sollen, durch die in oder an diesen Objekten befindlichen Personen oder diese Objekte selbst unmittelbar gefährdet sind und dies Grund der Gefährdungslage oder auf die Person bezogener Anhaltspunkte erforderlich ist, oder
 4. es sich um ein Land-, Wasser- oder Luftfahrzeug handelt...
- (3) Bei der Durchsuchung von Sachen hat der Inhaber der tatsächlichen Gewalt das Recht, anwesend zu sein. Ist er abwesend, so ist, wenn möglich, sein Vertreter oder ein anderer Zeuge hinzuzuziehen. Dem Inhaber der tatsächlichen Gewalt ist auf Verlangen eine Bescheinigung über die Durchsuchung und ihren Grund zu erteilen.

§ 45 SOG LSA - Sicherstellung

Verwaltungsbehörden und die Polizei können eine Sache sicherstellen,

1. um eine gegenwärtige Gefahr abzuwehren,
2. Um den Eigentümer oder den rechtmäßigen Inhaber der tatsächlichen Gewalt vor Verlust oder Beschädigung einer Sache zu schützen,
3. Wenn sie von einer Person mitgeführt wird, die nach diesem Gesetz oder anderen Rechtsvorschriften festgehalten wird, und sie oder ein anderer die Sache verwenden kann, um
 - a) sich zu tätten oder zu verletzen,
 - b) Leben oder Gesundheit anderer zu schädigen,
 - c) fremde Sachen zu beschädigen oder
 - d) die Flucht zu ermöglichen oder zu erleichtern, oder
4. Wenn tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass sie zur Begehung einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit gebraucht oder verwertet werden soll.

§ 53 SOG LSA - Zulässigkeit des Verwaltungszwanges

Absätze (1) und (2) regeln die rechtlichen Voraussetzung für die Durchführung des Verwaltungszwanges

- (3) Für die Anwendung von Zwangsmitteln ist die Verwaltungs- oder Polizeibehörde zuständig, die für den Erlass des Verwaltungsaktes zuständig ist. Soweit Verwaltungsakte von obersten Landesbehörden oder von besonderen Verwaltungsbehörden erlassen werden, wird das Ministerium des Innern ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Fachministerium durch Verordnung die Zuständigkeit abweichend zu regeln.

- (4) Regelungen zu Rechtsbehelfen

§ 54 SOG LSA - Zwangsmittel

(1) Zwangsmittel sind:

1. Ersatzvornahmen (§ 55 SOG LSA)
2. Zwangsgeld (§ 56 SOG LSA)
3. unmittelbarer Zwang (§ 58 SOG LSA)

(2) Sie sind nach Maßgabe der §§ 59 und 63 SOG LSA anzudrohen.

(3) Die Zwangsmittel können auch neben einer Strafe oder Geldbuße angewandt und solange wiederholt und gewechselt werden, bis der Verwaltungsakt befolgt worden ist oder sich auf andere Weise erledigt hat.

§ 55 SOG LSA - Ersatzvornahme

(1) Wird die Verpflichtung, eine Handlung vorzunehmen, eine Handlung vorzunehmen, deren Vornahme durch einen anderen möglich ist (vertretbare Handlung), nicht erfüllt, so können die Verwaltungsbehörden und die Polizei auf Kosten der betroffenen Person die Handlung selbst oder durch einen beauftragten Dritten ausführen. Soweit Sachen in Verwahrung genommen werden, gelten die §§ 46 bis 48 SOG LSA entsprechend.

(2) Regelung der Kostenbestimmung.

§ 56 SOG LSA - Zwangsgeld

(1) Zwangsgeld wird von der Verwaltungsbehörde oder der Polizei auf mindestens fünf und höchstens 500 000 Euro schriftlich festgesetzt.

Absätze (2) und (3) regeln die
Zahlungseinräumung bzw. das
Zwangsvollstreckungsverfahren

§ 59 SOG LSA - Androhung von Zwangsmitteln

(1) Verfahren zur Androhung von Zwangsmitteln.

(2) Die Androhung kann mit dem verwaltungsbehördlichen oder polizeilichen Verwaltungsakt verbunden werden, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird. Sie soll mit ihm verbunden werden, wenn ein Rechtsbehelf keine aufschiebende Wirkung hat.

Absätze (3) bis (4) regeln den Ablauf der Kosten sowie die Zustellung.